



Zentrale Beratungsstelle „Arbeitsmarktintegration und Fachkräftesicherung“ (ZBS-AuF III)

ARBEITSHILFE - NR. 3

SACHSTAND 01.03.2021

Was ist bei einer Ausbildungsduldung zu beachten?

Herausgeber:

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
Fachbereich Projektentwicklung

Projekt ZBS AuF III

Knappsbrink 58
D - 49080 Osnabrück

E-Mail: zbs-auf@caritas-os.de

Internet: <http://www.zbs-auf.info>

Impressum:

<https://www.caritas-os.de/impressum/start>

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

Die Inhalte dieser Information geben die Rechtsauffassung der Verfasser wieder und sind urheberrechtlich geschützt. Eine Nutzung für eigene Zwecke ist nur nach vorheriger Zustimmung des Herausgebers gestattet.

Das Dokument wird analog zu aktuellen Rechtsentwicklungen aktualisiert. Bitte nutzen Sie daher stets die neuste Versionen des Dokuments, das auf unserer Website zu finden ist.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung





Vorbemerkung

Seit August 2016 können Flüchtlinge eine betriebliche Berufsausbildung unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens beenden und anschließend in Deutschland als Fachkraft arbeiten. Sie können für die Dauer der Ausbildung eine sog. Ausbildungsduldung erhalten, die ihren Aufenthalt in Deutschland zunächst für die Dauer der Ausbildung sichert. Durch das Migrationspaket 2019 wurden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung in § 60c AufenthG neu geregelt.

Hierzu hat die Zentrale Beratungsstelle Arbeitsmarktintegration und Fachkräftesicherung im Nachfolgenden die wesentlichen Informationen zusammengestellt:

1. Wann brauchen Flüchtlinge eine Ausbildungsduldung?

Hierfür ist entscheidend, welches Aufenthaltspapier vorliegt. Mit einer Aufenthaltsgestattung haben Flüchtlinge ein Aufenthaltsrecht, weil sie sich im laufenden Asylverfahren befinden, das unabhängig von der Ausbildung ist. Mit einer Aufenthaltserlaubnis, erteilt nach einem erfolgreichen Asylverfahren, besteht ebenfalls ein ausbildungsunabhängiges Aufenthaltsrecht.

Nur wenn der Asylantrag endgültig abgelehnt wird und auch aus anderen Gründen kein Aufenthaltsrecht gegeben ist, kann ein Flüchtling seinen Aufenthalt in Deutschland durch eine Ausbildungsduldung sichern.

2. Für welche Ausbildungen wird eine Ausbildungsduldung erteilt?

Eine Ausbildungsduldung wird erteilt bei Aufnahme oder Fortsetzung

- einer mindestens **zweijährigen betrieblichen oder schulischen** Berufsausbildung oder
- einer Assistenz- oder Helferausbildung, wenn
 - sie an eine qualifizierte Berufsausbildung in Engpassberufen (vgl. [Positivliste](#) der Bundesagentur für Arbeit) anschlussfähig ist
 - dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt und
 - die Auszubildenden die Berufsausbildung fortsetzen wollen.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**





3. Wann wird eine Ausbildungsduldung erteilt?

a) Kein Bestehen eines Arbeitsverbotes nach § 60 Abs. 6 AufenthG

Ein **Arbeitsverbot** liegt vor, wenn sie

- aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können, insbesondere wegen falscher Angaben zu ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit oder wegen fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung
- aus einem sog. **sicheren Herkunftsstaaten** (Westbalkanstaaten, Ghana und Senegal) kommen und
 - ein nach 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde (wenn der Asylantrag vor dem 01.09.2015 gestellt wurde, besteht kein Arbeitsverbot!) oder
 - kein Asylantrag gestellt wurde
 - Ausnahmen vom Arbeitsverbot: bei Rücknahme oder Verzicht auf einen Asylantrag u.a. bei unbegleiteten Minderjährigen möglich
- eingereist sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten.

b) Klärung der Identität

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausbildungsduldung ist die Klärung der Identität. Der relevanter Zeitraum hierfür ist bei:

- Einreise bis 31.12.2016: bis Antragstellung
- Einreise zwischen 01.01.2017 und 31.12.2019: bis Antragstellung, aber spätestens bis 30.06.2020
- Einreise ab 01.01.2020: bis 6 Monate nach der Einreise.

Die Frist gilt als gewahrt,

- wenn alle erforderlichen und **zumutbaren Maßnahmen** ergriffen wurden und
- die Identität unverschuldet erst nach dieser Frist geklärt werden kann.

Wenn die erforderlichen und zumutbaren **Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen** wurden, **kann** eine Ausbildungsduldung auch **ohne sie erteilt** werden.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**





Nach den Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums muss hierbei vor allem berücksichtigt werden, dass es Asylsuchenden **während des gesamten Asylverfahrens** bis zu dessen unanfechtbaren Abschluss **unzumutbar** ist, sich einen **Pass zu beschaffen** oder in sonstiger Weise mit der Auslandsvertretung ihres Herkunftsstaates in Kontakt zu treten.

c) Vorduldungszeiten

Die Ausbildungsduldung wird bei Geduldeten nach einer endgültigen Ablehnung des Asylantrags nur erteilt, wenn sie seit mindestens **3 Monate eine Duldung nach § 60a AufenthG** haben; Zeiten mit einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG zählen also nicht mit.

Achtung: Übergangsregelung

Bei

- Einreise bis 31.12.2016 und
- Ausbildungsbeginn bis 01.10.2020

müssen Geduldete **nicht** seit **drei Monaten** eine Duldung nach § 60a AufenthG haben (§ 104 Abs. 17 AufenthG).

d) Kein Bestehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Die Ausbildungsduldung wird bei Geduldeten nach einer endgültigen Ablehnung des Asylantrags nicht erteilt, wenn bei der Antragstellung **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen**, die in einem hinreichenden **sachlichen und zeitlichen Zusammenhang** zur Aufenthaltsbeendigung stehen.

Konkrete Maßnahmen stehen bevor bei

- Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
- Beantragung staatlicher Fördermittel zur freiwilligen Ausreise
- Einleitung der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
- Einleitung **vergleichbar konkreter Vorbereitungsmaßnahmen** zur Abschiebung, wenn sie nicht erkennbar erfolglos bleiben müssen
Nach der Gesetzesbegründung ist die Aufforderung zu Passersatzbeschaffung noch keine vergleichbare Vorbereitungsmaßnahme
- Einleitung eines Dublin III – Verfahrens.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**





e) Kein Vorliegen sonstiger Versagungsgründe

Die Ausbildungsduldung wird **nicht erteilt**

- bei strafrechtlicher Verurteilung in einem bestimmten Umfang
- bei Terrorismusbezug oder -unterstützung
- wenn eine Ausweisungsverfügung oder
- eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG besteht.

4. Besteht ein Anspruch auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung?

Wenn alle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, besteht ein **Rechtsanspruch** auf die Erteilung der Ausbildungsduldung, d.h. die Ausländerbehörde hat keinen Ermessensspielraum.

Nur in **Fällen offensichtlichen Missbrauchs** ist eine **Versagung** der Ausbildungsduldung möglich.

Nach der Gesetzesbegründung ist das insbesondere möglich bei sog. Scheinausbildungsverhältnissen, wenn „von vornherein offenkundig ausgeschlossen ist, dass die Ausbildung zum Erfolg geführt werden kann, zum Beispiel wegen nicht vorhandener Sprachkenntnisse“.

5. Ist auch noch eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich?

Der Auszubildende muss vor der Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung bei der Ausländerbehörde die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis beantragen. Aber wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung vorliegen, liegen auch die Erteilungsvoraussetzungen für eine Beschäftigungserlaubnis vor und es besteht ein **Anspruch** auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung





5. Kann eine Ausbildungsduldung schon vor dem Ausbildungsbeginn erteilt werden?

Eine Ausbildungsduldung kann **frühestens 7 Monate** vor Ausbildungsbeginn **beantragt** werden.

Die **Erteilung** ist **frühestens 6 Monate** vor Ausbildungsbeginn möglich, wenn die Eintragung des Ausbildungsvertrags in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erfolgt ist oder beantragt wurde.

6. Für welchen Zeitraum wird eine Ausbildungsduldung erteilt?

Sie wird für die Dauer der Berufsausbildung erteilt.

Wenn die **Abschlussprüfung nicht bestanden** wird, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis automatisch um **maximal ein Jahr** (§ 21 Abs. 3 BBiG). Deshalb muss die Ausbildungsduldung entsprechend verlängert werden.

7. Wann wird Asylsuchenden eine Beschäftigungserlaubnis für eine Ausbildungsstelle erteilt?

Wie einleitend beschrieben benötigen Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung keine Ausbildungsduldung. Für die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung ist aber die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis erforderlich. Voraussetzung hierfür ist, dass **kein Arbeitsverbot** besteht. Dies liegt vor, wenn

- sie noch **keine drei Monate** mit einem Aufenthaltspapier in Deutschland leben oder
- sie noch in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** wohnen und seit der Asylantragstellung noch **keine neun Monate** vergangen sind oder
- ein Arbeitsverbot besteht, weil sie aus einem sog. **sicheren Herkunftsstaat** (Westbalkanstaaten, Ghana und Senegal) kommen und nach dem 31.08.2015 Asyl beantragt haben oder noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung





Die Ausländerbehörde erteilt eine Beschäftigungserlaubnis damit auch Asylsuchenden, deren „Identität ungeklärt“ ist, weil sie beispielsweise verfolgungs- oder fluchtbedingt keinen Pass vorlegen können.

8. Unter welchen Voraussetzungen wird eine Ausbildungsduldung erteilt, wenn die Ausbildung bereits während des Asylverfahrens begonnen wurde?

Hat ein Flüchtling eine entsprechende Ausbildung begonnen und wird der Asylantrag endgültig abgelehnt, hat er einen **Anspruch** auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung, wenn kein Arbeitsverbot besteht (vgl. Nr. 3a), die Identität geklärt ist (vgl. Nr. 3b) und keine sonstigen Versagungsgründe vorliegen (vgl. Nr. 3e). Insbesondere ein mögliches Bestehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ist kein Versagungsgrund.

Für die Ausbildungsbetriebe soll damit ein gewisses Maß an Rechtssicherheit darüber bestehen, dass Asylsuchende auch dann eine Berufsausbildung abschließen können, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wird.

9. Welche staatliche Förderung erhalten Flüchtlinge mit einer Ausbildungsduldung?

Einen Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** haben Flüchtlinge mit einer Ausbildungsduldung, wenn sie seit 15 Monaten mit einem Aufenthaltspapier in Deutschland leben. Vorher erhalten sie ergänzend zur Ausbildungsvergütung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Sie können uneingeschränkt durch **Ausbildungsbegleitende Hilfen** oder durch eine **Assistierte Ausbildung** (in der sog. **begleitenden Phase**) gefördert werden.

10. Welche staatliche Förderung erhalten Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung?

Auszubildende, die **bis Ende 2019** mit der **Ausbildung begonnen** und bis zu diesem Zeitpunkt Berufsausbildungsbeihilfe beantragt haben, erhalten diese Leistung, wenn

- sie seit **15 Monaten** mit einem Aufenthaltspapier in Deutschland leben und
- ein **rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten** ist.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**





Zur Zeit ist ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt auf jeden Fall bei Personen aus **Syrien, Eritrea** und **Somalia** zu erwarten, aber davon unabhängig immer auch dann, wenn eine **individuelle gute Bleibeperspektive** gegeben ist. Diese kann – losgelöst vom zu erwartenden Ausgang des jeweiligen Asylverfahrens – auch aus aufenthaltsrechtlichen Gründen bestehen, **vor allem dann, wenn eine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen wurde**, die - wie beschrieben - zu einem Anspruch auf eine Ausbildungsduldung führt.

Ansonsten haben Asylsuchende **seit 01.08.2019 keinen Anspruch** mehr auf Berufsausbildungsbeihilfe. Sie erhalten zur vollständigen Sicherung ihres Lebensunterhalts ergänzend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Asylsuchende können uneingeschränkt durch **Ausbildungsbegleitende Hilfen** oder durch eine **Assistierte Ausbildung** (in der sog. **begleitenden Phase**) gefördert werden.

11. Haben Ausbildungsbetriebe, die Flüchtlinge mit einer Ausbildungsduldung beschäftigen, besondere Verpflichtungen?

Wie bei jeder Beschäftigung von Ausländer*innen sind Unternehmen verpflichtet, das Vorhandensein einer Beschäftigungserlaubnis zu überprüfen sowie für die Dauer der Ausbildung eine Kopie des Aufenthaltspapiers aufzubewahren.

Wenn die Ausbildung abgebrochen wird, muss der Ausbildungsbetrieb dies unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitteilen. Dabei sind auch der Name, der Vorname und die Staatsangehörigkeit der Auszubildenden anzugeben.

12. Was geschieht, wenn die Ausbildung abgebrochen wird?

In diesen Fällen wird einmalig eine Duldung für **sechs Monate** für die Suche nach einer **weiteren Ausbildungsstelle** erteilt.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**





13. Können Ausbildungsbetriebe Flüchtlinge nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Arbeitnehmer*innen beschäftigen?

Wird die **Ausbildung erfolgreich beendet** und die*der Auszubildende in den Betrieb übernommen, hat sie*er unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf die **Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 19d Abs. 1a AufenthG. Die Arbeitsbedingungen müssen hierfür den gesetzlichen Regelungen entsprechen, der Flüchtling muss u.a. über Deutschkenntnisse von B1 GER verfügen und seinen Lebensunterhalt selbst sichern können. Gleiches gilt, wenn sie*er nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss ein anderes Arbeitsangebot erhält, das der beruflichen Qualifikation entspricht.

Die **Aufenthaltserlaubnis** wird zunächst für **zwei Jahre** erteilt und verlängert, wenn das Arbeitsverhältnis und die anderen Erteilungsvoraussetzungen fortbestehen.

14. Wird eine Ausbildungsduldung auch für eine schulische Ausbildung erteilt?

Auch für **mindestens zweijährige schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen oder sonstigen Schulen** wird eine **Ausbildungsduldung** erteilt. Für eventuelle Pflichtpraktika im Rahmen der schulischen Ausbildung benötigen Flüchtlinge ggf. eine Beschäftigungserlaubnis. Sie wird unter den gleichen Voraussetzungen erteilt wie eine Beschäftigungserlaubnis für eine betriebliche Berufsausbildung.

Wenn die Ausbildung abgebrochen wird, sind die Schulen verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb zweier Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. Dabei sind auch der Name, der Vorname und die Staatsangehörigkeit der Auszubildenden anzugeben.

15. Welche staatliche Förderung erhalten Flüchtlinge während einer schulischen Ausbildung?

Bei einer schulischen Ausbildung kann ein **Anspruch auf „Schüler-BAföG“** bestehen.

Anerkannte Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG haben ohne Wartezeit einen Anspruch auf **„Schüler-BAföG“**.

Flüchtlinge mit einer **Ausbildungsduldung** oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG haben einen Anspruch auf **„Schüler-BAföG“**, wenn sie seit **15**

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung





Monaten mit einem Aufenthaltspapier **in Deutschland leben**. Vorher erhalten sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. nach dem SGB II.

Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung haben Anspruch auf „Schüler-BAföG“ nur dann, wenn sie selbst oder ihre Eltern in Deutschland eine bestimmte Zeit erwerbstätig waren. Ansonsten besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**

